

Anhang 10a

Rücküberstellung/Rückübernahme von Personen

Tatbestand:

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Rücküberstellung

Gesetzesartikel:

- Einfaches Verfahren gemäss entsprechendem Abkommen mit dem Nachbarstaat über die Rückübernahme von Personen (SR 0.142)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK erstellen
- Vorgehen gemäss Abmachung mit ausländischer Behörde vor Ort
- Kann die Person nicht innert 24 Stunden übergeben werden, ist sie der Polizei zu übergeben, zwecks Durchführung des ordentlichen Rückübernahmeverfahrens.
- Je nach Fall:
 - Rücküberstellung an ausländische Behörde, unterschrittlicher Bestätigung auf Bericht GWK
 - Übergabe an die Polizei, zwecks Durchführung des ordentlichen Rückübernahmeverfahrens

Formulare:

- Bericht GWK

Verteiler der Formulare:

- Bericht GWK:
 - Zuständige ausländische Behörden
 - BFM
 - Grenzwachtposten
 - Allenfalls Migrationsamt

Zustellung Inkasso:

- Kein Inkasso

Besonderes:

- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei/kant. Migrationsbehörde nehmen